

Beschreibender Text zum Flyer „Barrierefreier Wohnungsbau in Thüringen“

Autoren/Verfasser: Dipl.-Ing. (FH) Nadine Metlitzky und Dipl.-Ing. (FH) Lutz Engelhardt

Der folgende beschreibende Text zum Flyer „Barrierefreier Wohnungsbau in Thüringen“ erläutert die grafischen Darstellungen und gibt eine Einführung zu den landesspezifischen Regelungen zum barrierefreien Wohnungsbau im Freistaat Thüringen. Hierbei werden jedoch nur die wesentlichen Anforderungen nach DIN 18040-2:2011-09 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen beschrieben und wie diese in das Thüringer Baurecht eingeführt worden sind.

Bearbeitungsstand

Dezember 2020

Initiator

Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen

Beschreibung der Aufteilung und Darstellungen

Der Flyer wurde als Dreisegmentflyer im A4-Format mit einer Lesbarkeit im Querformat konzipiert. Im aufgeklappten Zustand hat dieser eine Innen- und Außenseite. Dabei bilden die Faltkanten des Flyers die thematische Gliederung.

Innenseite

Das mittlere Segment der Innenseite stellt die Infrastruktur, d. h. den Bereich vom Gebäudeeingang bis zur Wohnung, dar. Darin sind Anforderungen zur Konzeption von Fluren, zur Ausführung von Stufenmarkierungen und zur Anordnung von Bedienelementen erläutert. Das linke Segment der Innenseite beschreibt die wesentlichen Anforderungen an Türen und Fenster, das rechte an Räume und Bäder.

Außenseite

Die Außenseite bildet u. a. die Vorder- und Rückseite des gefalteten Flyers. Dabei beinhaltet das rechte Segment das Deckblatt und das mittlere die Rückseite. Das linke Segment des Außenteils zeigt die wesentlichen Anforderungen im Bereich der äußeren Erschließung auf dem Grundstück.

Die im Flyer dargestellten wesentlichen Anforderungen werden im Folgenden erläutert.

Bauordnungsrechtliche Einführung der Barrierefreiheit im Wohnungsbau

Die bauliche Barrierefreiheit im Wohnungsbau im Freistaat Thüringen ist in § 50 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung geregelt. Darin heißt es: „In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch eine entsprechende Zahl barrierefrei erreichbarer Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder Kochnische

sowie die zu diesen Räumen führenden Flure barrierefrei, insbesondere mit dem Rollstuhl zugänglich, sein.“

Nach § 87a Abs. 1 der Thüringer Bauordnung sind die landesspezifischen Technischen Baubestimmungen zu beachten, welche in der Thüringer Verwaltungsvorschrift – Technische Baubestimmungen (ThürVV TB) verankert sind. In dieser wird Bezug auf die DIN 18040-2 genommen. Grundsätzlich ist die DIN 18040-2 vollständig eingeführt. Die Thüringer Verwaltungsvorschrift – Technische Baubestimmungen macht jedoch Ausnahmen. In der Art und Weise wie die Norm eingeführt ist, bildet diese die allgemein anerkannte Regel der Technik, d. h. die Planungsgrundlage zum barrierefreien Wohnungsbau im Freistaat Thüringen.

Die Thüringer Verwaltungsvorschrift – Technische Baubestimmungen bezieht sich auf Wohnungen, soweit sie nach § 50 Abs. 1 ThürBO barrierefrei sowie Wohnungen und Aufzüge, sofern diese nach § 39 Abs. 4 Satz 3 ThürBO stufenlos erreichbar sein müssen. Die Differenzierung hat zum Ziel, dass nicht nur die landesbauordnungsrechtlich quotierten, barrierefreien Wohnungen erreich- und nutzbar, sondern auch die Wohnungen, die über einen Personenaufzug zugänglich sind, zumindest stufenlos erreichbar sein müssen. Innerhalb der barrierefreien Wohnungen beziehen sich die Vorgaben nur auf die Räume, welche in der Thüringer Landesbauordnung ausdrücklich genannt sind. Das sind die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder Kochnische sowie die zu diesen Räumen führenden Flure. Freisitze – dazu zählen Balkone, Terrassen und Loggien – werden nicht explizit genannt.

Äußere Erschließung auf dem Grundstück

Wege

Der Weg zum Haupteingang, über welchen die barrierefreien Wohnungen zu erreichen sind, darf minimal 1,50 m breit sein. Dabei muss jeweils nach 15 m eine Begegnungsfläche $\geq 1,80$ m Breite x 1,80 m Tiefe vorgesehen werden. Eine reduzierte Wegbreite von $\geq 1,20$ m ist auf Wegen mit einer Länge von maximal 6 m möglich, sofern am Anfang und am Ende eine rollstuhlgerechte Wendemöglichkeit, d. h. eine Bewegungsfläche von $\geq 1,50$ m Breite x 1,50 m Tiefe, realisiert ist. Darüber hinaus sollten andere Wege auf dem Grundstück eine Mindestbreite von $\geq 1,20$ m aufweisen, wenn auch hier am Anfang und am Ende eine rollstuhlgerechte Wendemöglichkeit vorhanden ist. Zudem müssen diese Wege eine feste und ebene Oberfläche aufweisen sowie mit einem Rollstuhl leicht und erschütterungsarm befahrbar sein.

Treppen – außen

Bei der Gestaltung von Treppen im Bereich der äußeren Erschließung auf dem Grundstück ist zu beachten, dass die Abschnitte 4.3.6.1 bis 4.3.6.3 der DIN 18040-2 nicht eingeführt sind. Diese definieren die Eigenschaften von Gebäudetreppen und Treppen im Bereich der äußeren Erschließung auf dem Grundstück. Hinsichtlich der Treppenlaufgestaltung, Stufenausbildung und Handläufe sind somit lediglich die allgemeinen landesbauordnungsrechtlichen Vorgaben zur Gestaltung und Ausführung von Treppen zu beachten. Zu berücksichtigen sind jedoch die Vorgaben zu

Orientierungshilfen an Treppen und Einzelstufen, welche im Abschnitt 4.3.6.4 der Norm aufgeführt sind. Demnach sollen Stufenmarkierungen an Treppen vorgesehen werden. Entsprechend muss bei bis zu drei Einzelstufen und an Treppen, welche frei im Raum beginnen oder enden, an jeder Stufenvorderkante eine Markierung vorhanden sein.

Rampen

Rampen unterteilen sich in Rampenläufe und Zwischenpodeste. Ein Rampenlauf darf maximal 6 m lang und 6 % geneigt sein. Horizontale Zwischenpodeste von $\geq 1,50$ m Länge ermöglichen weitere Rampenläufe. Rampen und Zwischenpodeste sind beidseitig mit Handläufen und Radabweisern auszustatten. Zwischen den Handläufen muss eine nutzbare Breite von $\geq 1,20$ m vorhanden sein. Am Anfang und Ende einer Rampe sind rollstuhlgerechte Bewegungsflächen vorzusehen.

PKW-Stellplatz

Wenn ein PKW-Stellplatz für Menschen mit Behinderungen ausgewiesen werden soll, ist dieser in der Nähe eines barrierefreien Gebäudezuganges anzuordnen und zu kennzeichnen. Ein solcher muss $\geq 3,5$ m breit und ≥ 5 m lang sein. Falls dieser PKW-Stellplatz mit einem Garagentor verschlossen wird, muss das Tor automatisiert sein.

Innere Erschließung des Gebäudes

Gebäudeeingangstüren inkl. deren Bewegungsflächen

Gebäudeeingangstüren zu barrierefreien Wohnungen müssen schwellenfrei, leicht bedien- und auffindbar sein. Nur wenn es technisch unabdingbar ist, sind Schwellen bis zu einer Höhe von zwei Zentimeter zulässig. Die technische Unabdingbarkeit muss hierbei begründet sein. Die lichte (Durchgangs-)Breite muss ≥ 90 cm und die lichte (Durchgangs-)Höhe $\geq 2,05$ m betragen. Die Leibungstiefe solcher Türen muss ≤ 26 cm betragen. Zudem ist der horizontale Abstand zwischen der Achse des Bedienelements der Tür bis zu einer Wand oder einem einschränkenden Bauteil ≥ 50 cm einzuhalten. An beiden Türseiten müssen rollstuhlgerechte Bewegungsflächen nachgewiesen werden.

Werden die Eingangstüren mit automatischen Öffnungssystemen versehen, muss bspw. bei Drehflügeltüren der horizontale Abstand des Öffnungstasters in Öffnungsrichtung $\geq 2,5$ m und in Schließrichtung $\geq 1,5$ m betragen. Der Taster ist in einer Höhe von 85 cm anzuordnen.

Zur stufenlosen Erreichbarkeit nicht barrierefreier Wohnungen, die in einem Gebäude mit einem Personenaufzug liegen, müssen Gebäudeeingangstüren eine lichte (Durchgangs-)Breite von ≥ 90 cm und rollstuhlgerechte Bewegungsflächen aufweisen.

Briefkästen- und Rufanlagen

Briefkästen- und Rufanlagen müssen visuell kontrastierend gestaltet sein und in einer Höhe von 85 cm angeordnet werden. Unterhalb dieser ist ein Fußraum vorzusehen. Zudem sind seitliche Abstände von ≥ 50 cm einzuhalten. Ferner ist eine rollstuhlgerechte Bewegungsfläche davor zu berücksichtigen.

Treppen - innen

Bei der Gestaltung von Treppen innerhalb des Gebäudes ist zu beachten, dass die Abschnitte 4.3.6.1 bis 4.3.6.3 der DIN 18040-2 ebenfalls ausgenommen sind. Somit müssen auch hierbei nur die allgemeinen landesbauordnungsrechtlichen Vorgaben zur Treppenlaufgestaltung, Stufenausbildung und zu Handläufen berücksichtigt werden.

Zu beachten sind jedoch die Vorgaben zu Orientierungshilfen an Treppen und Einzelstufen, welche im Abschnitt 4.3.6.4 der Norm aufgeführt sind. Beispielsweise sind hiernach Stufenmarkierungen vorzusehen. Nach diesen Vorgaben muss bei bis zu drei Einzelstufen und an Treppen, welche frei im Raum beginnen oder enden, jede Stufe mit einer Markierung versehen sein. In Treppenträumen müssen lediglich die erste und letzte Stufe – vorzugsweise jedoch alle Stufen – Markierungen aufweisen. Zudem müssen Handläufe zum Hintergrund visuell kontrastierend ausgeführt werden.

Flure

Die zu den barrierefreien Wohnungen führenden Flure müssen $\geq 1,50$ m breit sein. Eine Reduzierung der Flurbreite auf $\geq 1,20$ m Breite ist möglich, wenn in einem solchen Flur mindestens eine rollstuhlgerechte Bewegungsfläche von $\geq 1,50$ m Breite x $1,50$ m Tiefe zum Wenden realisiert wird. Der Maximalabstand zwischen Wendemöglichkeiten in Fluren mit reduzierter Flurbreite beträgt 15 m.

Innentüren inkl. deren Bewegungsflächen

Innentüren müssen ebenfalls grundsätzlich schwellenfrei, leicht bedien- und deutlich wahrnehmbar sein. Auch hier sind die maßlichen Anforderungen entsprechend der Gebäudeeingangstür zu beachten und beidseitig rollstuhlgerechte Bewegungsflächen vorzusehen.

Zur stufenlosen Erreichbarkeit nicht barrierefreier Wohnungen, die in einem Gebäude mit einem Personenaufzug liegen, müssen die Innentüren ebenfalls eine lichte (Durchgangs-)Breite von ≥ 90 cm und rollstuhlgerechte Bewegungsflächen aufweisen. Eingangstüren zu diesen Wohnungen müssen nach § 37 Abs. 3 Thüringer Bauordnung eine lichte (Durchgangs-)Breite von ≥ 90 cm haben. Außerdem legt die Thüringer – Verwaltungsvorschrift – Technische Baubestimmungen fest, dass bei solchen Wohnungen in Bezug auf Rampen die normativen Anforderungen einzuhalten sind.

Werden Innentüren mit automatischen Öffnungssystemen ausgestattet, müssen die maßlichen Vorgaben zur Positionierung der Öffnungstaster entsprechend der Gebäudeeingangstür berücksichtigt werden.

Wesentliche Anforderungen an die Wohnungen

Die normativen Vorgaben nach DIN 18040-2 mit der Kennzeichnung „R“ (R-Standard), welche die zusätzlichen bzw. weitergehenden Anforderungen für eine barrierefreie und uneingeschränkte Rollstuhlnutzung in Wohnungen beschreiben, sind generell für barrierefreie Wohnungen (B-Standard) nicht eingeführt.

Wohnungseingangstüren inkl. deren Bewegungsflächen

Wohnungseingangstüren müssen ebenfalls grundsätzlich schwellenfrei, leicht bedien- und deutlich wahrnehmbar sein. Die maßlichen Anforderungen entsprechen denen von Gebäudeeingangs- und Innentüren. Außerhalb der Wohnung ist an der Wohnungseingangstür eine rollstuhlgerechte Bewegungsfläche von $\geq 1,50$ m Breite x 1,50 m Tiefe vorzusehen. Ausgenommen vom Ausschluss des R-Standards ist wohnungssinnenseitig der Verzicht auf eine rollstuhlgerechte Bewegungsfläche. Das bedeutet, dass an der Wohnungseingangstür sowohl innen- als auch außenseitig eine rollstuhlgerechte Bewegungsfläche von $\geq 1,50$ m Breite x 1,50 m Tiefe vorzusehen ist.

Türen inkl. deren Bewegungsflächen innerhalb der Wohnung

Für die in § 50 Abs. 1 Thüringer Bauordnung aufgeführten Räume müssen die Türen grundsätzlich schwellenfrei sein und den maßlichen Vorgaben nach Abschnitt 4.3.3.2, Tabelle 1, Zeilen 1 bis 4, der DIN entsprechen. Das bedeutet, dass an diese die gleichen maßlichen Anforderungen gestellt werden wie an Wohnungseingangstüren. Zudem sind auch an diesen Türen rollstuhlgerechte Bewegungsflächen nach Abschnitt 4.3.3.4 zu berücksichtigen. An Türen, die innerhalb der Wohnung nicht zu den in § 50 Abs. 1 Thüringer Bauordnung genannten Räumen gehören, werden diese Anforderungen nicht gestellt. Türen zu Freisitzen sollten jedoch schwellenfrei sein und auch den maßlichen Anforderungen an Türen innerhalb der Wohnung genügen. Die Zugangstür zum barrierefreien Sanitärraum muss nach außen öffnen.

Sonstige Bewegungsflächen innerhalb der Wohnung

Innerhalb der Wohnung werden reduzierte Bewegungsflächen von $\geq 1,20$ m Breite x 1,20 m Tiefe gefordert. Diese dürfen sich überlagern.

Fenster innerhalb der Wohnung

Bei barrierefreien Wohnungen genügt es, wenn lediglich ein Fenster eines Aufenthaltsraumes den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2, Satz 2, der Norm entspricht. Ein solches Fenster bzw. eine derartige Fenstertür muss u. a. eine Durchblickshöhe ≥ 60 cm über Oberkante Fußboden aufweisen.

Sanitärraum inkl. Bewegungsflächen an den Sanitärelementen

Ein Sanitärraum einer barrierefreien Wohnung muss den normierten Anforderungen entsprechen. Die Ausstattungs- bzw. Sanitärelemente sollten visuell kontrastierend gestaltet sein. Vor den Sanitärobjekten wie WC-Becken, Waschtisch, Badewanne und im Bereich des Duschplatzes sind Bewegungsflächen von $\geq 1,20$ m Breite x 1,20 m Tiefe vorzusehen. Die Wände des Sanitärraumes müssen so ausgeführt werden, dass eine Nachrüstung von Stütz- und Haltegriffen neben dem WC-Becken sowie im Bereich der Dusche und Badewanne möglich ist. Diese Anforderung sollte bei der Positionierung und Auswahl der Sanitärelemente berücksichtigt werden.

Das WC-Becken muss jeweils einen seitlichen Mindestabstand zu Wänden oder anderen Sanitärobjekten von ≥ 20 cm aufweisen. Empfehlenswert sind hier jedoch seitliche

Mindestabstände von ≥ 30 cm, da ansonsten die Nachrüstung von geeigneten Stütz- und Haltegriffen nur bedingt möglich ist.

Waschplätze müssen im Stehen und Sitzen nutzbar sein. Zur Nutzung im Sitzen muss unterhalb des Waschtisches ausreichend Beinfreiraum vorgesehen werden. Oberhalb desselben ist ein Spiegel von ≥ 1 m Höhe anzuordnen. Empfehlenswert ist, dass dieser etwa 5 cm oberhalb des Waschtisches beginnt und die Wand hinter dem Waschtisch ohne Vertikalversatz ausgeführt wird.

Unter barrierefreien Gesichtspunkten ist ein niveaugleicher Duschplatz erforderlich. Dieser darf nur maximal 2 cm gegenüber der anschließenden Fußbodenoberfläche abgesenkt sein. Soll der Duschplatz in die Bewegungsflächen des Sanitärzimmers einbezogen werden, darf dessen Neigung 2 % nicht überschreiten.

Im Sanitärzimmer sollte die nachträgliche Aufstellung einer Badewanne – bspw. im Bereich des Duschplatzes – möglich sein. Bei der Positionierung von Dusch- oder WC-Abtrennungen im Sanitärzimmer dürfen die Bewegungsflächen nicht eingeschränkt werden.